

Betriebsgemeinschaft / Vertragsvorlagen

Grundsätzliches zum Gesellschaftsvertrag

Weil die Zusammenarbeit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter in einer Betriebsgemeinschaft auf eine gewisse Dauer angelegt ist, muss der überbetriebliche Zusammenschluss rechtlich sauber geregelt sein. So lassen sich die Risiken der beteiligten Betriebe möglichst gut absichern und Missverständnisse vermeiden.

Die schweizerische Gesetzgebung stellt für solche Geschäftsmodelle verschiedene Rechtsformen zur Auswahl, deren Rahmenbedingungen im Obligationenrecht (OR) festgelegt sind. Die Vorgaben des OR lassen aber sehr viel Gestaltungsraum offen – die einfache Gesellschaft zum Beispiel kann auch ohne schriftlichen Vertragsabschluss entstehen.

Bei der Gründung einer Betriebsgemeinschaft empfiehlt sich die Erstellung eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags, welcher zur Inkraftsetzung von den beteiligten Gesellschafter/innen mit Datum und Unterschrift bestätigt werden muss. Für die Anerkennung der Betriebsgemeinschaft gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV) ist ein schriftlicher Vertrag zwingend.

Die vertraglichen Regelungen sollten gemeinsam ausdiskutiert, von allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern wirklich verstanden und einstimmig akzeptiert werden. Übrigens: Der Prozess des Zusammenfindens und Ausgestaltens der künftigen Gemeinschaft ist entscheidend für das Gelingen des Kooperationsprojekts: darum sollte diesem Teil der Gründungsphase genügend Zeit und Raum gelassen werden!

Übrigens: Es ist heutzutage eine Selbstverständlichkeit, dass die Ehepartnerinnen resp. Ehepartner der künftigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter an diesen Vertragsverhandlungen mit dabei sind und ihre Anliegen, Fragen und Vorschläge einbringen können. Ihre Einstellung zur Gemeinschaft und ihr Vertrauen in die BZG-Partner/innen haben einen entscheidenden Einfluss auf die gute Chemie zwischen den Partner/innen und damit auch auf den Erfolg der Gemeinschaft.

Verträge den sich ändernden betrieblichen und persönlichen Umständen kontinuierlich anpassen!

Der Vertrag einer Betriebsgemeinschaft sollte gelebt werden. Wenn das persönliche oder geschäftliche Umfeld der beteiligten Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen sich so verändern, dass Teile des bestehenden Vertragsdokuments nicht mehr den Wünschen der Gesellschafter/innen oder den rechtlichen oder wirtschaftlichen Tatsachen entsprechen, dann muss der Vertrag entsprechend angepasst werden. Solche Anpassungen sind natürlich nur in gegenseitiger Übereinkunft möglich und müssen von allen Gesellschafter/innen mit Unterschrift bestätigt werden.

Welche Rechtsform für die Betriebsgemeinschaft?

Als vorherrschende Rechtsform für Betriebsgemeinschaften hat sich die **einfache Gesellschaft** (Art. 530 ff. OR) eingebürgert. Es stellt sich aber die Frage, ob fallweise nicht auch andere Rechtsformen geeigneter wären. Insbesondere die **Kollektivgesellschaft** (Art. 552 ff. OR) bietet einen ähnlich offenen Gestaltungsspielraum wie die einfache Gesellschaft, wird aber in vielen Situationen den vielschichtigen wirtschaftlichen Verknüpfungen und Risiken einer Betriebsgemeinschaft besser gerecht. Ausserdem erhält die Gemeinschaft mit der Form einer Kollektivgesellschaft und dem damit verbundenen Handelsregistereintrag einen professionelleren Auftritt gegen Aussen.

Wenn Risiko- und Haftungsfragen noch sicherer geregelt und der Betriebsgemeinschaft eine bestimmte Selbständigkeit und ein gewisses Eigenleben gegenüber den beteiligten Gesellschafterinnen und Gesellschaftern eingeräumt werden soll, kann auch die Rechtsform der GmbH oder sogar AG gewählt werden.

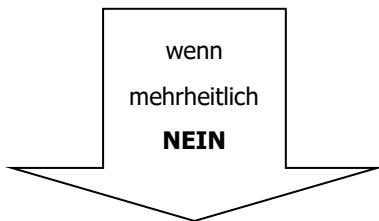
Nach welchen Kriterien soll aber die passende Gesellschaftsform für eine Betriebsgemeinschaft ausgewählt werden? Die nachfolgende Entscheidungsmatrix hilft bei dieser Entscheidung. Im Zweifelsfall sollte jedoch eine Fachberatung beigezogen werden, denn jedes Zusammenarbeitsprojekt hat seine ganz eigene Ausgangslage. Die richtige Gesellschaftsform sollte aufgrund dieser individuellen Bedingungen und unter Anleitung einer Fachperson ausgewählt werden.

Mehr Infos zu Rechtsgrundlagen und Rechtsformen: → [Betriebsgemeinschaft Rechtsgrundlagen \(PDF\)](#)

Weitere Beratungsangebote: [Betriebsgemeinschaft Anlaufstellen und Adressen](#) (→ Link)

Entscheidungsmatrix zur passenden Rechtsform für Betriebsgemeinschaften

A - Fragen	Ja	Nein		Rechtsform
<ul style="list-style-type: none"> Ist keiner der Beteiligten mit seinem/ihrem Betrieb zwingend im Handelsregister eingetragen? Ist keiner der Beteiligten mit seinem/ihrem Betrieb obligatorisch der Mehrwertsteuer unterstellt? Kein Auftritt unter gemeinsamen Namen (im Sinne einer Firma mit Geschäftsadresse)? Wird das finanzielle Risiko der Gemeinschaft als eher gering eingestuft (Aktive in der BG kleiner als CHF 250'000.- pro Gesellschafter/in)? Erzielt die Gemeinschaft einen Rohertrag von weniger als CHF 500'000.- pro Jahr? Sind in der Gemeinschaft weniger als 6 Personen beschäftigt, inkl. Gesellschafter/innen, jedoch mind. 25 %? Handelt es sich um einen bodenabhängigen landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb ohne bedeutende Vermarktungs- oder Handelsaktivitäten (Aufwand)? 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>Wenn mehrheitlich JA</p>	<p>Einfache Gesellschaft</p>



B - Fragen	Ja	Nein		Rechtsform
<ul style="list-style-type: none"> Ist einer der Beteiligten mit seinem/ihrem Betrieb im Handelsregister eingetragen? Ist einer der Beteiligten mit seinem/ihrem Betrieb der Mehrwertsteuer unterstellt? Tritt die Gesellschaft unter einem gemeinsamen Namen auf (im Sinne einer Firma mit Geschäftsadresse)? Wird das finanzielle Risiko der Gemeinschaft als eher hoch eingestuft (Investitionssumme grösser als CHF 500'000.- pro Gesellschafter/in)? Erzielt die Gemeinschaft einen Rohertrag von mehr als CHF 1'000'000.- pro Jahr? Sind die Aktivitäten der Gemeinschaft unter den Gesellschafter/innen aufgeteilt? Handelt es sich um einen Landwirtschaftsbetrieb mit wichtigen bodenunabhängigen Betriebszweigen oder bedeutenden Vermarktungs- oder Handelsaktivitäten? Sind die Beteiligten primär nur bereit, mit dem Geschäftsvermögen für die Schulden der Gemeinschaft aufzukommen? 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>Wenn mehrheitlich JA</p>	<p>Kollektiv Gesellschaft</p>

Vertragsinhalte

Als Richtschnur sollte ein Gesellschaftsvertrag Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Name und Adresse der Vertragspartner/innen
- Form und Zweck der Gesellschaft
- Vertragsdauer und Kündigungsbedingungen
- Vermögensbestandteile (zu Eigentum der Gesellschaft, zur Nutzung verfügbar...)
- Geschäftsführung und Beschlussfassung
- Buchhaltung und Geldverkehr
- Investitionen und Reparaturen
- Einkommensverteilung und Vorbezüge
- Arbeitsleistung und Verantwortlichkeiten
- Freizeit, Ferien, Weiterbildung und andere Abwesenheiten (Krankheit, Unfall, Militär, etc.)
- Fremde und familieneigene Arbeitskräfte
- Veränderungen des Gesellschafterbestandes
- Auflösung und Liquidation
- Schlichtungsstelle
- Anhänge (Eröffnungsbilanz, Inventar zur Nutzung überlassener Vermögensbestandteile, Aufgabenverteilung, etc.)

Ausserdem muss der BG-Vertrag natürlich datiert und von sämtlichen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern unterschrieben werden. Dabei empfiehlt sich, auch die Ehepartnerinnen/Ehepartner der Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter unterschreiben zu lassen – zumindest als Bestätigung ihrer Kenntnisnahme der Gesellschaftsgründung und der zugehörigen Regelungen.

Vertragsvorlagen

Vertragsvorlagen sind als Hilfsmittel bei der Entwicklung von individuellen Gesellschaftsverträgen gedacht. Sie können nie einfach unverändert übernommen werden, denn jede konkrete Ausgangslage ist wieder anders. Darum muss jeder Gesellschaftsvertrag aufgrund der spezifischen Situation der künftigen Vertragspartner und -partnerinnen ausgestaltet und an deren individuellen Verhältnisse und Wünsche angepasst werden. Einziger Orientierungsrahmen sind dabei die gesetzlichen Vorgaben – und die Fairness und Zweckmässigkeit der Abmachungen, welche die künftigen Vertragspartner/innen in Kenntnis von deren Auswirkungen miteinander ausgehandelt haben.

- Der Gesellschaftsvertrag braucht zu seiner Gültigkeit keiner öffentlichen Beurkundung, gleichgültig ob es sich um eine einfache Gesellschaft oder eine Kollektivgesellschaft handelt. Er wird rechtskräftig, sobald ihn die Parteien unterzeichnet haben und allfällige vertragliche Vorbehalte (z. B. die Anerkennung der Gesellschaft durch den Kanton) ausgeräumt sind.
- Die Kollektivgesellschaft muss ausserdem ins Handelsregister eingetragen werden.
- Sollte ausnahmsweises Grundeigentum einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters ins Gesamteigentum überführt werden, ist zusätzlich ein Kaufvertrag mit öffentlicher Beurkundung erforderlich. Bei der Gründung einer Gesellschaft mit gemeinsamem Grundeigentum sind auch die erbrechtlichen Konsequenzen und die Bestimmungen über die Auflösung von vertraglich begründetem gemeinschaftlichem Eigentum gemäss Bäuerlichen Bodenrecht (BGBB) zu berücksichtigen. Allenfalls ist der Gesellschaftsvertrag durch ein Testament oder einen Erbvertrag zu ergänzen.

Beispielverträge und Vorlagen

Warum alles mühsam noch einmal selber erfinden, was schon einmal gemacht wurde? Die Nutzung von Vorlagen und Beispielen liegt gerade bei komplexeren Aufgaben wie der Erarbeitung von Gesellschaftsverträgen auf der Hand. Eine Mustervorlage sollte allerdings niemals unverändert und ohne intensives Studium und Anpassungen an die eigenen Verhältnisse „blind“ unterzeichnet werden: Beispiele und Vorlagen dienen lediglich als Orientierungshilfen und sind unbedingt auf die spezifische Situation der beteiligten Gesellschaftspartner/innen hin zu bearbeiten!

Jede Beratungsstelle oder Beratungskraft, die öfters bei der Gründung von Betriebsgemeinschaften zu Rate gezogen wird, hat sich wohl eine Sammlung von Vorlagen und Vertragsformeln angelegt, welche ständig aktualisiert werden. Beim Beizug einer Fachberatung wird man von diesen Vorarbeiten profitieren können.

Bezugsadressen für Vorlagen:

- AGRIDEA bietet gegen Bezahlung Beispielverträge für Betriebsgemeinschaften als Vorlagen an ([→ Link](#)):
 - Beispielvertrag 1: Betriebsgemeinschaft als einfache Gesellschaft,
 - Beispielvertrag 2: Betriebsgemeinschaft als Kollektiv-Gesellschaft
- Viele kantonale Beratungszentralen oder privaten Beratungsbüros stellen im Rahmen einer Betriebsberatung ebenfalls Vertragsvorlagen als Grundlage für die Ausarbeitung von individuellen Lösungen zur Verfügung
Weitere Beratungsangebote: [Betriebsgemeinschaften Anlaufstellen und Adressen](#) ([→ Link](#))